

V.

Die Einführung des Insolvenzverfahrens i.V.m. der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen hat tief greifende Auswirkungen auf die Entscheidung über den laufenden Unterhalt. Die für den Unterhaltsschuldner gewonnene wirtschaftliche Bewegungsfreiheit verhindert oder mildert Mangelfälle. Zugleich verliert die Rechtsfigur des trennungsbedingten Mehrbedarfs ihr Schattendasein. Beides gilt uneingeschränkt, wenn es schon zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekommen ist. Fehlt es daran, so ist die Interessenabwägung bei der Prüfung, welche Verbindlichkeiten des Schuldners sich der Unterhaltsgläubiger entgegenhalten lassen muss, um eine Dimension erweitert.

Anwaltschaft und Familiengerichte werden nicht umhin können, sich mit dieser neuen Materie vertraut zu machen. Sie könnte zum täglichen Brot des Unterhaltsrechtsstreits werden.

Zur neuen Barwert-Verordnung*

– Entwicklung und Übergangslösung –

Vorsitzender Richter am OLG a.D. *Dr. Bruno Bergerfurth*, Essen

Nach § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BGB sind diejenigen Anrechte, die nicht voll dynamisch sind und denen auch kein Deckungskapital zugrunde liegt, nicht mit ihrem Nominalwert in den Versorgungsausgleich einzustellen, sondern mit ihrem wirklichen Wert. Es hat mithin eine Umrechnung zu erfolgen, um solche Anrechte mit voll dynamischen Anrechten nach dem Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar zu machen. Dieser für die Erstellung einer brauchbaren Ausgleichsbilanz erforderlichen **Dynamisierung** dient die **BarwertVO**,¹ die im Zuge der Eherechtsreform zeitgleich mit den sonstigen Vorschriften zum Versorgungsausgleich am 1.7.1977 in Kraft trat. Schon bald ergaben sich bei der Anwendung der BarwertVO Schwierigkeiten daraus, dass es neben statischen und voll dynamischen Anrechten auch Zwischenformen von teildynamischen Anrechten gibt. Diesen Schwierigkeiten wurde 1984 mit der **Barwert-ÄnderungsVO**² Rechnung getragen, bei der die ursprünglich vier Kapitalisierungstabellen auf sieben erhöht wurden. Spätere Änderungen³ erfolgten lediglich zur Anpassung an andere Gesetze und waren rein formaler Art.

In den folgenden Jahren tauchten in Rechtsprechung und Schrifttum zunehmend Bedenken gegen eine weitere Anwendung der BarwertVO auf, und zwar mit der zutreffenden Begründung, diese könne wegen **veralteter biometrischer Grunddaten** keine adäquate Wertermittlung mehr sicherstellen, da mit ihr – insbesondere infolge der heute höheren Lebenserwartung – ein umzurechnendes Anrecht zu niedrig bewertet werde.⁴ Ein Plan, die BarwertVO wegen ihrer Mängel bereits zum Jahr 1987 auslaufen zu lassen, wurde jedoch nicht verwirklicht. Durch Ur. v. 5.9.2001 hat der **BGH**⁵ schließlich die BarwertVO wegen zwischenzeitlich überholter biometrischer Rechnungsgrundlagen (insbesondere Nichtbeachtung der gestiegenen Lebenserwartung) beanstandet und entschieden, diese sei in der bisherigen Form (also ohne Anpassung an die aktuellen Verhältnisse) nur noch für eine am 31.12.2002 auslaufende Übergangszeit anwendbar.

Am 15.10.2002 legte das Bundesministerium der Justiz den **Entwurf eines Gesetzes** zur Ergänzung und Änderung des Versorgungsausgleichs vor, das als Nachfolgeregelung der BarwertVO für eine Übergangszeit bis zur geplanten (grundlegenden) Strukturreform des Versorgungsausgleichs

maßgebend sein sollte. Der Entwurf enthielt keine Fortschreibung der BarwertVO, sondern eine völlig eigenständige Übergangslösung, die ab 1.1.2003 gelten sollte und im Wesentlichen vorsah, die nicht deckungskapitalbezogenen Sonderanrechte des Verpflichteten in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen. Hiergegen richtete sich die teilweise heftige Kritik der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis. Die unterschiedlichen Standpunkte, ob die vom Entwurf angestrebte Lösung für eine kurze Übergangszeit als das kleinere Übel akzeptabel oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vertretbar sei, ergeben sich einerseits aus der Rede der Bundesministerin der Justiz im Deutschen Bundestag v. 13.2.2003,⁶ andererseits aus der Stellungnahme des Familienrechtsausschusses des DAV von Dezember 2002.⁷ Hierauf im Einzelnen einzugehen, erübrigt sich, nachdem der Gesetzentwurf zum Übergangsrecht wegen der erwähnten Kritik nicht weiter verfolgt, sondern stattdessen die BarwertVO überarbeitet wurde.

Für die **Zwischenzeit** v. 1.1.2003 bis zur Erarbeitung der neuen BarwertVO fehlte eine Dynamisierungshilfe des Normgebers. Hier kamen für die Praxis verschiedene Entscheidungs- und Verfahrensmöglichkeiten in Betracht.⁸ So war es zulässig, in Fällen, in denen eine Rente bereits bezogen wurde oder ein Leistungsfall demnächst bevorstand, den Barwert nicht voll dynamischer Anrechte ausnahmsweise individuell – in der Regel durch Einschaltung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen – zu ermitteln.⁹ In Einzelfällen war auch an eine Aussetzung des gesamten Scheidungsverbundverfahrens analog § 148 ZPO zu denken. Ansonsten wurde u.a. eine Abtrennung aus dem Verbund in entsprechender Anwendung des § 628 S. 1 Nr. 4 ZPO mit anschließender Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens empfohlen.¹⁰ Schließlich kam im isolierten Versorgungsausgleichsverfahren¹¹ eine Teilentscheidung über einen „aussonderbaren“ Teil des Verfahrensgegenstandes, der einer selbständigen Entscheidung zugänglich war, in Betracht.¹²

* Der Beitrag gibt in leicht geänderter Fassung Ausführungen aus der Neubearbeitung des Buches „Der Ehescheidungsprozess und die anderen Eheverfahren“ wieder, dessen 14. Aufl. im Juli 2003 im Deutschen Anwaltverlag erschienen ist.

1 Erstfassung v. 24.6.1977 (BGBl. I, 1014).

2 Vom 22.5.1984 (BGBl. I, 692). Siehe hierzu *Zimmermann*, NJW 1984, 2323.

3 Durch Art. 61 RRG 1992 v. 18.12.1989 (BGBl. I, 2261) und durch Art. 22 RRG 1999 v. 16.12.1997 (BGBl. I, 2998).

4 Zur Korrekturbedürftigkeit der BarwertVO vgl. u.a. *Klattenhoff*, FamRZ 2000, 1257 (verfassungswidrig, aber für Übergangszeit noch anwendbar) und *Glockner/Gutdeutsch*, FamRZ 1999, 896 sowie die Erwiderung von *Bergner*, FamRZ 1999, 1487 (der ebenso wie *Glockner/Gutdeutsch* Verfassungswidrigkeit annahm, aber andere Lösungsvorschläge als diese machte); siehe hierzu auch OLG München FamRZ 1999, 1432 mit abl. Anm. von *Bergner*, FamRZ 2000, 97; OLG Nürnberg FamRZ 2000, 538; OLG Stuttgart FamRZ 2000, 1019 u. 2001, 493; OLG Frankfurt FamRZ 2000, 1020; OLG Oldenburg FamRZ 2001, 491 = NJW-RR 2001, 1227; OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 495; OLG Koblenz FamRZ 2001, 496; *Borth*, FamRZ 2001, 881.

5 BGH FamRZ 2001, 1695 (mit Anm. von *Kemnade*) = FF 2001, 201 (mit Anm. von *Glockner*) = NJW 2002, 296 (mit Besprechungsaufsatz von *Bergner*, NJW 2002, 260 u. FamRZ 2002, 218).

6 Abrufbar unter www.bmj.bund.de; Abdruck in FF 2003, 48.

7 Veröffentlicht in FF 2003, 24.

8 Zu Einzelheiten siehe *Bergner*, FamRZ 2003, 65 und *Klattenhoff/Schmeiduch*, FamRZ 2003, 409.

9 Vgl. hierzu BGH FamRZ 2001, 1695 (weitere Hinweise in Fn 5); OLG Oldenburg FamRZ 2002, 1408; OLG Nürnberg FamRZ 2003, 314. Demgegenüber hat das AG Tempelhof-Kreuzberg (FamRZ 2003, 535) mit Rücksicht auf in concreto unverhältnismäßig hohe Kosten dieser Ermittlung die alte BarwertVO weiter angewandt.

10 So *Bergner*, FamRZ 2003, 65 und *Klattenhoff/Schmeiduch*, FamRZ 2003, 411; siehe auch OLG Brandenburg FamRZ 2000, 1423 und OLG Oldenburg, Ur. v. 4.2.2003 – 12 UF 123/02, weiterhin – zum Vergleich mit einer rechtsähnlichen Situation nach dem VAÜG – *Bergerfurth*, Ehescheidungsprozess, Rn 447 (unter bb).

11 Denkbar ist eine solche Teilentscheidung auch im Verbundverfahren, wenn nämlich gleichzeitig das Verfahren über den restlichen Ausgleichsanspruch, der sich zurzeit nicht ermitteln lässt, abgetrennt wird.

12 *Bergner*, FamRZ 2003, 68 und *Klattenhoff/Schmeiduch*, FamRZ 2003, 412. Siehe hierzu auch *Kemnade*, FamRZ 2003, 536 (Anm. zu AG Tempelhof-Kreuzberg).

Bei der nunmehr erfolgten Überarbeitung der **BarwertVO**,¹³ die wieder sieben Tabellen mit versicherungsmathematisch berechneten Kapitalisierungstabellen aufweist und aus Gründen einer einheitlichen Rechtsanwendung für die Familiengerichte verbindlich ist, waren insbesondere die aktuellen Annahmen über die Lebenserwartung und die Wahrscheinlichkeit der verminderten Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen.¹⁴ Die in dieser Weise fortgeschriebene und teilaktualisierte BarwertVO, deren In-Kraft-Treten „zur Vermeidung einer Geltungslücke“ auf den 1.1.2003 rückdatiert worden ist,¹⁵ tritt am 31.5.2006 – also bereits rund drei Jahre nach ihrer Verkündung – außer Kraft (§ 7 S. 2 BarwertVO). Damit soll der Übergangscharakter der Neuregelung im Hinblick auf die **geplante Strukturreform** des Versorgungsausgleichs, in deren Mittelpunkt eine Neuordnung des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsansprüche stehen soll, verdeutlicht werden. Die Überlegungen für diese Strukturreform gehen u.a. dahin, die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der Realteilung auszubauen, d.h. die Anrechte grundsätzlich in dem System, in dem sie erworben worden sind, zu teilen und insoweit eine dynamisierende Umrechnung überflüssig zu machen. Ob die Strukturreform – wie geplant – noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht wird, bleibt abzuwarten.

13 Vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vom 26.5.2003 (BGBl I, 728) und hierzu BR-Drucks. 198/03 v. 28.3.2003.

14 Zu weiteren Einzelheiten der inzwischen veralteten Parameter – die wegen der Eilbedürftigkeit nicht sämtlich in die Überarbeitung der BarwertVO einbezogen werden konnten, sondern erst bei der grundlegenden Strukturreform des Versorgungsausgleichs Berücksichtigung finden werden – siehe die bereits genannte Rede der BMJ (Fn 6) sowie BR-Drucks. 198/03 (unter A 4.1 der Begründung).

15 Rechtskräftige Entscheidungen nach dem 1.1.2003, die auf einer individuellen Wertermittlung beruhen, haben m.E. Bestand. Für Entscheidungen dagegen, denen in dieser Zeit noch die alte BarwertVO oder eine unzulässige Ersatztafel zugrunde gelegt worden ist, dürfte der Weg des § 10a VAHRG (mit den dort genannten Einschränkungen zur Abänderungsmöglichkeit) geöffnet sein. Bei nicht rechtskräftigen Entscheidungen ist die neue BarwertVO im Rechtsmittelwege – ggf. auch zur Wiederherstellung eines durch Abtrennung aufgelösten Verbundes – durchsetzbar.

Neues Türkisches Familienrecht

– Ein Überblick –

Professor Dr. Hans Rausch, Richter am Amtsgericht, Bad Münstereifel

A. Einführung

Mit Gesetz Nr. 4721 vom 22.11.2001 ist das neue türkische Zivilgesetzbuch (TürkZGB) am 8.12.2001 verkündet worden und *am 1.1.2002 in Kraft getreten*.¹ Es beinhaltet eine umfassende Neufassung in sprachlicher, zu großen Teilen aber auch in inhaltlicher Hinsicht. Die Nummerierung der Gesetzesartikel ist völlig neu, inhaltlich übereinstimmende Normen des alten und des neuen Rechts finden sich in nunmehr anders nummerierten Artikeln.²

Reformziel war neben der sprachlichen Modernisierung vor allem auch die Absicht, im Bereich des Familienrechts die bisher nicht bestehende Gleichberechtigung der Frau zu realisieren und damit das Familienrecht europäischem Standard anzupassen.

B. Internationales Privatrecht

Das *türkische* Kollisionsrecht ist von der Reform unberührt geblieben. Aus türkischer Sicht ist daher bei Fällen mit Auslandsberührung nach wie vor von den für die Türkei geltenden staatsvertraglichen Regelungen (z.B. Haager Un-

terhaltsübereinkommen – HUA –, Haager Minderjährigenschutzabkommen – MSA –), im Übrigen vom türkischen Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (IPRG) auszugehen.³

C. Türkisches Familienrecht seit dem 1.1.2002

I. Allgemeine Neuerungen

Ein Hauptziel der Reform ist die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in der Ehe. Dies ergibt sich vor allem aus Art. 186 TürkZGB n.F, wonach die Ehegatten gemeinsam die eheliche Wohnung bestimmen, gemeinsam die Gemeinschaft verwalten und zu ihren Ausgaben beitragen. Weggefallen ist demgemäß die sich aus Art. 152, 154, 156 ff. TürkZGB a.F. bisher ergebende Vorrangstellung des Mannes (Mann als „Oberhaupt“ der ehelichen Verbindung). Im Zusammenhang damit steht auch der Wegfall des bisher (Art. 263 TürkZGB a.F.) normierten Stichtentscheids des Vaters. Nach Art. 336 TürkZGB n.F. üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus.

Weiteres Reformziel ist der Wegfall des Statusunterschiedes zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Wie sich aus Art. 282 Abs. 2 TürkZGB n.F. ergibt, kennt das Gesetz nur noch Vaterschaft, die – wie im deutschen Recht seit der Kindschaftsreform 1998 – entweder durch Ehe mit der Mutter, durch Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung hergestellt wird.⁴

In Art. 305 ff. TürkZGB n.F. ist darüber hinaus das Adoptionsrecht an das Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über die internationale Adoption⁵ angepasst worden. Zudem ist das bisherige Adoptionsverbot für Personen mit eigenen Nachkommen entfallen.

II. Eheauflösung

1. Ungültigerklärung

Bei fehlerhafter Eheschließung kennt das türkische Recht zwei unterschiedliche Rechtsgründe zur Ungültigerklärung. Es handelt sich zum einen um Nichtigkeit (Vernichtbarkeit) und zum anderen um Anfechtbarkeit. Sowohl bei Anfechtbarkeit wie auch bei Nichtigkeit tritt die Auflösung der Ehe erst mit der gerichtlichen Ungültigerklärung ein, und zwar ohne Rückwirkung. Dies ergibt sich inhaltsgleich aus Art. 124 TürkZGB a.F. und Art. 156 TürkZGB n.F.

Bezüglich der Nichtigkeitsgründe hat die Reform keine Änderung gebracht. Art. 112–114 TürkZGB a.F. entsprechen inhaltlich Art. 145–147 TürkZGB n.F. Bis auf den Wegfall des Anfechtungsgrundes: Eheschließung trotz Adoption (Art. 121 TürkZGB a.F.) gelten auch für die Anfechtbarkeit der Sache nach dieselben Vorschriften wie nach altem Recht (Art. 115–120 TürkZGB a.F. stimmen inhaltlich mit Art. 148–153 TürkZGB n.F. überein).

Auch die Regelungen über die Unbeachtlichkeit bestimmter Mängel der Eheschließung (Art. 122–123 TürkZGB a.F., Art. 154–155 TürkZGB n.F.) sind unverändert geblieben. Gleiches gilt für den Status der Kinder (Art. 157 TürkZGB n.F. entsprechend Art. 125 TürkZGB a.F.) sowie die gericht-

1 Vorläufige deutsche Übersetzung des ersten Buchs (Personenrecht) und des zweiten Buchs (Familienrecht) sowie des Einführungsgesetzes von *Odendahl/Rumpf* in StAZ 2002, 100 ff.

2 Siehe dazu im Anhang zu diesem Beitrag eine systematische Synopse der für die Praxis wichtigsten familienrechtlichen Bestimmungen.

3 Überblick dazu bei *Hohlloch/Özkan*, Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 1998, S. 498 ff.

4 Nicht ganz konsequent dazu ist allerdings die Regelung in Art. 157 TürkZGB n.F., wonach Kinder, die aus einer ungültig erklärten Ehe hervorgegangen sind, weiterhin als „ehelich“ gelten. Bei der darin liegenden inhaltlich unveränderten Übernahme von Art. 125 TürkZGB a.F. dürfte es sich um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handeln.

5 Das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 27.10.2001 (BGBl II 2001 S. 1034).